

*Wimpel grüßen, Böller krachen,
Lustig schwimmen wir im Rhein,
Tiefe Boote, leichte Nachen
Wollen uns Geleite sein.*
— **Martin Greif (1839-1911)**

Stellungnahme

Sicherheit und Risiken des Rheinschwimmens

und die im Spätsommer 2025
erlassenen Schwimmverbote
der niederrheinischen Städte

Dormagen, Düsseldorf, Duisburg,
Köln, Krefeld, Meerbusch, Neuss

Ansgar Schneider
Bonn, 16.06.2026

Zusammenfassung

Das Schwimmen im Rhein erfordert aufgrund der Strömungssituation und des Schiffsverkehrs eine grundsätzlich erhöhte Aufmerksamkeit. Entgegen der weitverbreiteten medialen Darstellung ist das Rheinschwimmen jedoch in zahlreichen ausgedehnten Bereichen für geübte Schwimmer ohne außergewöhnliches Risiko möglich. Anders verhält es sich mit Nichtschwimmern im Rhein; diese sind erheblich gefährdet und Ursache für das Phänomen der zahlreichen Badetoten im Niederrhein in den Jahren von 2020 bis 2025: 24 Personen verstarben, davon war nur eine einzige Person zum Todeszeitpunkt nachweislich in der geistig-körperlichen Verfassung schwimmen zu können (sie starb bei einem Sprung), mindestens 18 waren Nichtschwimmer (die in tiefes Wasser gingen). Die verunglückten Nichtschwimmer verfügten über kein ausreichendes Verständnis für den fundamentalen Unterschied zwischen Schwimmer und Nichtschwimmer. Sie (oder ihre Eltern) verhielten sich grob fahrlässig. Dieser erkennbaren Gefahrenlage läßt sich mit einfachen und effektiven Regelungen begegnen, ohne auf ein totales Schwimmverbot zurückzugreifen (etwa mit dem verpflichtenden Mitführen einer Schwimmboje, verpflichtendem Schwimmazeichen u. ä.).

Die neuerlichen Badeverbotsverordnungen der rheinischen Städte von Köln über Dormagen, Neuss, Düsseldorf, Meerbusch, Krefeld bis Duisburg, die im Spätsommer 2025 erlassen wurden

- verkennen diese Situation und das tatsächliche Gefahrenmoment durch Nichtschwimmer vollkommen,
- insinuieren entgegen der Sachlage eine überall vorzufindende außergewöhnliche Gefahr auch für geübte Schwimmer und
- ordnen in unverhältnismäßiger Weise ein Totalverbot des Schwimmens an.

Die nicht gegebene Verhältnismäßigkeit der Verordnungen bedeutet, daß diese rechtswidrig sind.

Von den 24 verunglückten Personen waren mindestens 21 Ausländer (ca. 90 %), hauptsächlich aus dem Nahen Osten und Osteuropa. Bei einem Verstorbenen konnten die Behörden die Staatsangehörigkeit nicht (mehr) klären, zwei Deutsche sind unter den Verunglückten. Dieses massive Mißverhältnis mahnt ernsthafte und gesonderte Eingliederungs- und Fördermaßnahmen für Ausländer aus Gesellschaften ohne ausgeprägte Schwimmkultur an. Das Schwimmen im Rhein zu verbieten, stellt jedoch keine förderliche Maßnahme einer solchen Integration dar und trägt zudem zu einem Verlust von Schwimmkultur bei.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 — Neuerliche Schwimmverbote und Rheinschwimmen	4
Ausgangslage	4
Tenor	4
Argumentation der Stadt Düsseldorf	5
Irreführende Argumentation	5
Fehlende Verhältnismäßigkeit der Verordnung	6
Zu (1) — Sicherheitsrelevante Aspekte des Rheinschwimmens	6
Zu (2) — Spezielle Umstände mit erhöhter Gefahrenlage	12
Zusammenfassung zu (1) und (2)	18
Zu (3) — Mögliche Maßnahmen unter Beibehaltung der Verhältnismäßigkeit	18
Zu (4) — Verletzter Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	20
Fazit und Zusammenfassung	21
 Teil 2 — Der Blick aufs Ganze: Phänomen des Nichtschwimmens	 22
Persönliche Vorbemerkung	22
Bröckelnde Schwimminfrastruktur und -kultur	22
Bericht eines Syrrers über ein Land ohne ausgeprägte Schwimmkultur	23
Statistiken	23
Die soziale Frage und der öffentliche Auftrag	27
Flußschwimmen und das Menschliche	27
Zur Person	28
Kontakt und Selbstreferenz	28
Anhang A — Liste der Badetoten im Rhein in NRW von 2020 bis 2025	29
Quellen	30

Teil 1 — Neuerliche Schwimmverbote und Rheinschwimmen

Ausgangslage

Nach mehreren Badetoten im Sommer 2025 verhängte die Stadt Düsseldorf am 12.08.2025 durch eine ordnungsbehördliche Verordnung ein generelles Schwimmverbot ab dem 13.08.2025 im Rhein im Stadtgebiet Düsseldorf, wobei hier das Wort »Schwimmen« ein planmäßiges Verweilen in mehr als knöcheltiefem Wasser zu Erholungs-, Sport- oder Freizeitwecken bezeichnet [1].

Am 14.08.2025 folgte die Stadt Neuss mit einer ähnlichen Verordnung [2]. Die Städte Meerbusch, Krefeld, Dormagen, Duisburg und Köln folgten gleichsam in den folgenden Wochen [3, 4, 5, 6, 7]. In den regionalen und überregionalen Medien wurde von entsprechenden Überlegungen in Bonn, Bornheim, Kleve, Kalkar und Emmerich berichtet.

Tenor

Es ist begrüßenswert, daß in den rheinischen Städten Überlegungen stattfinden, um weitere tragische Todesfälle im Rhein zu verhindern. Hinter jedem einzelnen Toten steht ein dramatisches Einzel- und Familienschicksal, welches die Angehörigen traumatisiert und in Trauer zurückläßt. Wir können ihnen nur wünschen, daß sie die Kraft finden, die schreckliche Situation zu verarbeiten, und einen Teil der Lebensfreude zurückgewinnen, mit der ein einst schöner Tag am Rhein begann.

Die vorgetragene Argumentation der Stadt Düsseldorf für ein allgemeines Schwimmverbot beschreibt jedoch weder die vorliegende Gefahrenlage beim Schwimmen im Rhein in angemessener Weise noch erfaßt sie die Ursachen und Hintergründe der tragischen Todesfälle zutreffend.

Zudem genügt das allgemein verhängte Schwimmverbot in keiner Weise dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da seine Rigorosität – jegliches Schwimmen überall im Stadtgebiet zu verbieten – nicht erforderlich ist, um das Leben der Flußbesucher zu schützen. Weitaus weniger einschneidende, aber gleichsam effektive Regelungen (wie weiter unten beschrieben) sind ausreichend, um den nötigen Gesundheitsschutz zu gewährleisten, und können dabei gleichzeitig, entgegen der jetzigen Regelung, das Recht am Gemeingebrauch des Flusses erhalten.

Die getroffenen Verordnungen sind daher rechtswidrig und die Städte sind angehalten, die Verbote aufzuheben und durch Regelungen zu ersetzen, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.

Argumentation der Stadt Düsseldorf

Zur Begründung ihrer Verordnung führt die Stadt Düsseldorf an (s. Seite 2 in [1]), daß im Rhein auch für »geübte Schwimmer« eine »erhebliche Gefahr für Leib und Leben« bestehe. Aufgrund »immer wieder« vorkommender Badeunfälle mit teilweise tödlichem Ausgang sei es daher »erforderlich, das Baden im Rhein auf dem Gebiet der Stadt Düsseldorf ausdrücklich zu untersagen«. Die Regelung sei »geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die bestehende Gefährdungslage wirksam einzudämmen«. Es sei insbesondere »nicht möglich«, die »bestehenden Gefahren des Rheins anderweitig einzudämmen oder diesen durch flächendeckende Überwachung und bereitstehende Rettungskräfte wirksam zu begegnen«.

Die Begründungen der anderen Städte folgen sinngemäß und teils im Wortlaut (»geübter Schwimmer«) der Begründung der Stadt Düsseldorf und sind hier nicht gesondert wiedergegeben.

Nachfolgend wird dargelegt, daß diese Argumentation irreführend ist, von falschen Tatsachen ausgeht und durch falsche Schlußfolgerungen zu weiteren falschen Behauptungen führt.

Irreführende Argumentation

(1) Ausgangspunkt der Verordnung ist die Aussage, daß Schwimmen im Rhein selbst für geübte Schwimmer eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben bedeute. In ihrer allgemeinen Formulierung und mit Blick auf den nachfolgenden Argumentationsstrang der Verordnung ist diese Aussage jedoch irreführend bzw. einen falschen Eindruck erweckend, weil zum einen nicht differenziert wird, unter welchen besonderen Umständen eine erhöhte Gefahrenlage für »geübte [!] Schwimmer [!]« entstehen kann und unter welchen Umständen dies nicht der Fall ist, und weil zum anderen die reale Gefahr beim Schwimmen im Rhein nicht mit andern realen Gefahren, die das allgemeine Lebensrisiko mit sich bringt, verglichen wird und so keine Bezugsskala angegeben wird. Tatsächlich ist das Schwimmen in vielen Streckenabschnitten des Rheins für geübte Schwimmer im Bereich des gewöhnlichen Lebensrisikos zu verorten und nicht erhöht.

(2) Der anschließende Verweis der Verordnung auf (tödliche) Badeunfälle ist gleichsam irreführend bzw. einen falschen Eindruck erweckend, weil nicht berichtet wird, daß die »immer wieder« vorkommenden Badeunfälle gerade nicht durch »geübte Schwimmer«, sondern von Nichtschwimmern fahrlässig herbeigeführt wurden, weil diese offenbar kein Bewußtsein für ihre Situation als Nichtschwimmer im Fluß besaßen. Tatsächlich verstarben in den Jahren von 2020 bis 2025 insgesamt 22 Personen bei Badeunfällen zwischen Bornheim und Wesel, was das gesamte Gebiet der jetzigen Badeverbote umfaßt. 18 davon

waren Nichtschwimmer, bei dreien ist Schwimmvermögen und Todeshergang unbekannt, eine Person konnte rudimentär, aber keine 400 m weit schwimmen. Es gibt also keinen einzigen nachgewiesenen »geübten Schwimmer«, der im Bereich der neuerlichen Schwimmverbote tödlich verunglückte. Die vorgetragene Argumentation der Verordnung hat also eine empirische Grundlage von explizit 0 % der gegebenen Todesfälle.

Die Aussagen der Punkte (1) und (2) werden nachfolgend ausführlich begründet bzw. diskutiert.

Fehlende Verhältnismäßigkeit der Verordnung

Die Verordnung behauptet zudem, daß das getroffene Schwimmverbot »*geeignet, erforderlich und verhältnismäßig*« sei und daß es »*nicht möglich*« sei, die Gefahrenlage durch Badeunfälle anderweitig einzudämmen.

Ein allgemeines Schwimmverbot ist ohne jeden Zweifel *geeignet*, die Anzahl von Badeunfällen zu reduzieren.

(3) Es mag auch aufgrund der »*immer wieder*« vorkommenden Badeunfälle eine Dringlichkeit gegeben sein, eine Regelung zu treffen, die Badeunfälle reduziert. Ein allgemeines Schwimmverbot ist entgegen der Behauptung der Verordnung dazu jedoch *nicht erforderlich*, denn ist es sehr wohl möglich in anderer Weise, aber ebenso effektiv wie ein allgemeines Schwimmverbot die Anzahl von (tödlichen) Unfällen einzudämmen, ohne auf ein allgemeines Schwimmverbot zurückgreifen zu müssen. Voraussetzung hierfür ist, die konkreten Ursachen der Todesfälle sachgerecht zu verstehen, so daß diese direkt verhindert werden können. Teil der Ursachenanalyse ist auch, den gesellschaftlichen Hintergrund der Verunglückten zu erfassen, um zu verstehen, wieso sich die Nichtschwimmer selbst in Gefahr brachten. Die Feststellung, daß es sich bei den Verunglückten (fast) ausnahmslos um Ausländer handelt, ist in diesem Zusammenhang eine wesentliche Beobachtung.

(4) Das verhängte allgemeine Schwimmverbot genügt in keiner Weise dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Aussagen der Punkte (3) und (4) werden ebenfalls nachfolgend ausführlich begründet und diskutiert.

Zu (1) — Sicherheitsrelevante Aspekte des Rheinschwimmens

Neben den generellen Risiken, die Schwimmen und Freiwasserschwimmen mit sich bringen, gibt es beim Schwimmen im Rhein aufgrund der Strömungsgeschwindigkeit des Ge-

wässers und der Verkehrsdichte der Motorschiffe sicherheitsrelevante Aspekte, die in stehenden Gewässern ohne Schiffsverkehr nicht vorzufinden sind.

Eine sachliche Bewertung einer zusätzlichen Gefährlichkeit orientiert sich an den konkreten örtlichen Verhältnissen der jeweiligen Schwimmstelle (abhängig vom Pegelstand) und selbstverständlich am individuellen Schwimmvermögen der Person im Wasser (geübter Schwimmer oder Nichtschwimmer). Eine undifferenzierte Pauschalaussage, daß das Schwimmen im Rhein überall, jederzeit und für jedermann gleichermaßen sicher oder unsicher sei, ist in hohem Maße inkorrekt und unsachlich.

Beispielsweise ist das Bergaufschwimmen (d. h. gegen die Strömung) im ausgedehnten Flachwasserbereich einer Innenkurve für einen geübten Schwimmer vielerorts ohne Schwierigkeiten und außergewöhnliche Gefahren möglich, während in einer Außenkurve mit fünf Metern Wassertiefe, senkrechter Uferbebauung und Prallströmung gegen Schiffsanleger eine erhebliche Verletzungsgefahr besteht. Eine Örtlichkeit kann nur individuell bewertet werden, wenn man eine sachliche Situationseinschätzung geben will.

Strömung. Das Schwimmen in Strömung und in tiefem Wasser ist für sich genommen nicht gefährlicher als Schwimmen in einem stehendem Gewässer, da der Schwimmer nicht weniger Auftrieb erfährt, nur weil sich das ihn umgebende Wasser in eine Richtung bewegt: Ein Schwimmer, der einen 500 Meter breiten See in zehn Minuten durchschwimmt, überquert, wenn er senkrecht zur Strömung schwimmt, auch einen 500 Meter breiten Fluß in zehn Minuten. Der Unterschied ist, daß er in Strömungsrichtung abgetrieben wird und am gegenüberliegenden Ufer nicht auf der Höhe aus dem Fluß steigt, auf der er zuerst eingestiegen ist. Bei einer durchschnittlichen Strömungsgeschwindigkeit von 6 km/h entsteht in 10 Minuten ein Versatz von 1.000 m. Ein sehr langsamer Schwimmer, der für 500 Meter 20 Minuten braucht, würde um 2.000 m versetzt.

Eine zusätzliche Gefahr entsteht dabei jedoch nicht durch den Versatz in der Strömung an sich, sondern gegebenenfalls durch Hindernisse in der Strömung oder Schiffe, an denen sich der Schwimmer verletzen könnte oder die ihn bei einer Kollision unter Wasser drücken könnten.

Hindernisse und Schiffsverkehr. Aufgrund der potentiellen Gefahren, die von Brückenturmen oder schwimmenden Geräten ausgehen, ist das Schwimmen im Rhein bereits durch die Binnenschiffahrtsstraßenordnung 100 m vor und nach Brücken, Schiffsanlegern oder schwimmenden Geräten im gesamten Fluß verboten [8].

Weitere Verordnungen der Wasser- und Schifffahrsdirektionen ergänzen dieses Verbot: So ist etwa das bloße Berühren von Fahrwassertonnen durch Schwimmer verboten. Weitere (berechtigte) Schwimmverbote bestehen etwa in der Nähe von Häfen, wo in erhöhtem Maße mit unerwarteten Kurswechseln im Schiffsverkehr zu rechnen ist; dazu gehören insbesondere größere Bereiche, in denen der Industriecharakter des Flusses in den Vordergrund tritt, wie in Duisburg oder Wesseling. Auch abseits von Häfen stellt der Schiffsverkehr in offensichtlicher Weise eine Gefährdung für Schwimmer dar. Ein Hineinschwimmen in den Kurs eines Schiffes ist daher ebenso verboten wie ein Heranschwimmen näher als 50 m an ein vorbeifahrendes Schiff [9].

Vorgreifend auf die weiter unten geführte explizite Diskussion der Unglücksfälle der letzten sechs Jahre sei an dieser Stelle bereits angemerkt, daß es in diesem Zeitraum keinen einzigen bekannten Todesfall gab, der eintrat, weil ein Schwimmer bei normalem Schwimmen mit einem Schiff oder Hindernis kollidierte. (Vermutlich gilt dies auch für die allermeisten anderen Unglücksfälle seit Anbeginn der Schifffahrt auf dem Rhein.)

Sog. Bergfahrende Schiffe erzeugen eine lokale, kurzzeitige Vergrößerung der Abflußmenge des Flusses beim Vorbeifahren: Wo im flachen Uferbereich noch ein Schwimmen gegen den Strom möglich ist, kann beim Vorbeifahren eines großen Bergfahrers eine deutliche Vergrößerung der Strömungsgeschwindigkeit auftreten, die ein Gegenanschwimmen verunmöglicht. (Ein Schwimmer, der gegen den Strom schwimmt, muß sich dann entweder, wenn die Verhältnisse es erlauben, hinstellen und warten oder die versetzte Strecke nach Passieren des Schiffes erneut bergaufschwimmen.)

Auf Höhe des Schiffspropellers am Heck des Schiffes, dort wo das Schiff seinen Vortrieb erzeugt, ist der Effekt am größten, und je flacher es ist, desto sichtbarer der Einfluß auf die Strömungsverhältnisse: Ganz flache Bereiche mit nur einer Handbreit Wassertiefe fallen trocken. Nach Passieren des Schiffes kommt es zu einem Rücklauf des Wassers. (Ein geübter Bergaufschwimmer kann sich diesen Effekt unter gewissen Umständen sogar zu Nutze machen, um ganz kurze Stellen mit dauerhaft höherer Strömungsgeschwindigkeit zu passieren, da diese beim Rücklauf des Wassers kurzzeitig schwächer wird.)

Wellen. Typischerweise kommen höhere Wellen als die, die von Tankern, Fracht- oder Containerschiffen erzeugt werden, von schneller fahrenden, stark motorisierten, größeren Kleinfahrzeugen wie Feuerwehr- oder Polizeibooten. Diese mögen Höhen von über 30 cm erreichen. Eine Welle, die in flaches Wasser läuft, gewinnt an Höhe, wird steiler und bricht in Ufernähe. Wer allerdings schon einmal bei mehr als vier Windstärken und auflandigem

Wind an der Meeresküste geschwommen ist, den wird das kaum beeindrucken. Eine Gefahr hoher Wellen besteht darin, daß sie eine unkontrollierte Bewegung des Schwimmers verursachen. Bei großen und schnellen Vertikalbewegung besteht dann die Möglichkeit auf Grund zu schlagen und sich dort zu verletzen. Im Rhein gibt es jedoch entgegen der Situation im Meer keine ausreichend hohen Wellen, um eine nennenswerte Gefahr zu erzeugen. (Beachte hier, daß große und schnelle Vertikalbewegungen auch beim Springen in ein Gewässer entstehen, was also mit zusätzlichem Risiko verbunden ist, s. Beispiel 4 unten.)

Turbulenz. Neben den Gefahren, die von einer direkten Kollision mit Hindernissen ausgehen, ist hinter umströmten Hindernissen generell eine turbulente Strömung zu erwarten. Das Schwimmen in turbulenter Strömung stellt eine zusätzliche Anforderung an den Schwimmer, weil die Arm- und Beinbewegungen des Schwimmers nicht so definiert in Vor- und Auftrieb umgesetzt werden, wie dies in nicht turbulenter Strömung der Fall ist. Pauschalaussagen sind aber auch hier unangebracht: So ist das Gegenanschwimmen in der Wirbelschleppe hinter einem Buhnenkopf für einen geübten Freiwasserschwimmer eine wertvolle Trainingserfahrung, die mit dem Erfahrungsgewinn einen entsprechenden Sicherheitsgewinn hervorbringt, während ein unerfahrener Schwimmer mit schwachen Nerven schon nur durch das andersartige Gefühl beim Schwimmen in turbulenter Strömung und ein paar kleinen Wellen sehr stark verunsichert werden mag. Eine erhöhte Gefährlichkeit könnte dann in einer individuellen, panischen Fehlreaktion der Person begründet sein.

Sehr zum Leid einer sachlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Strömung und Turbulenz finden sich vereinzelt, jedoch selbst von Behördenseite, plakativ reißerische Aussagen, die bis ins Groteske reichen:

»Die Stadt Köln warnt immer wieder vor dem Baden im Rhein: Die Strömungen seien ›unberechenbar und meist nicht zu erkennen‹. Selbst geübte Schwimmer könnten durch den starken Sog bis auf den Grund gezogen werden.« [10]

»Im Rhein baden ist wie Blümchen auf der Autobahn pflücken«, verdeutlichte jüngst eine Sprecherin der Wasserschutzpolizei die Gefahr. Strömungen, Strudel, Schiffsverkehr und plötzlich abfallende Uferbereiche machten den Fluß unberechenbar – auch für geübte Schwimmer.« [11]

Es mag zwar sein, daß Einzelpersonen eine Strömungssituation falsch einschätzen, weil sie sich erst gar nicht die Mühe machen, die Situation vor Ort zunächst zu beobachten, aber

obige Auslassungen entbehren einer ehrlichen Gefahrenanalyse: Die Strömung im Fluß ist nicht nur vorhersehbar, sondern deutlich zu erkennen, und einen Sog bis auf den Grund mag es am Rheinfall in Schaffhausen geben, hat aber ansonsten mit der physikalischen Realität am Niederrhein einfach nichts zu tun.

Verantwortliches Schwimmen. In zahlreichen Innenkurven des Rheins finden sich abseits von Bühnen, Brücken oder sonstigen Strömungseinwirkungen ausgedehnte Flachwasserbereiche mit relativ homogener und relativ geringer Strömung. Ein geübter Schwimmer kann dort in hüfttiefem Wasser in Ufernähe ohne außergewöhnliche Gefahren bergauf wie bergab schwimmen. Er wird dort weder mit einem Motorschiff kollidieren, das dort wegen zu geringer Wassertiefe nicht fahren kann, noch aufgrund anderer Umstände einfach untergehen, weil er sich hinstellen kann.

Vor dem Schwimmen sollte die Örtlichkeit natürlich genau beäugt werden und sollten allgemeinverfügbare Informationen (zu möglichen Schwimmverböten oder außergewöhnlichen Umständen) vorab zu Rate gezogen werden. Angaben zur Wassertiefe finden sich

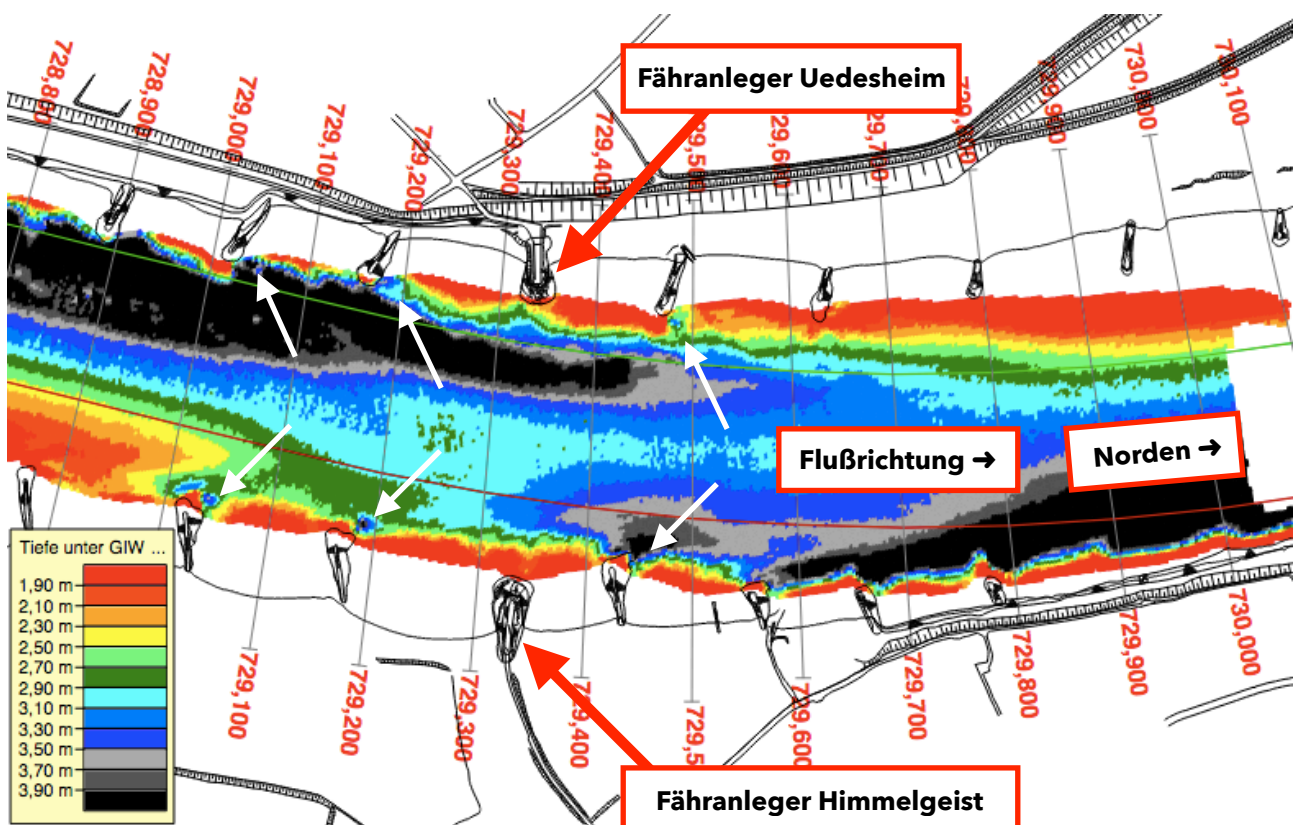


Abbildung 1 – Tiefenkarte des Rheines an der Fähr-Düsseldorf-Himmelgeist/Neuss-Uedesheim. Angedeutet durch die weißen Pfeile sind die typischen vergrößerten Wassertiefen unmittelbar stromabwärts hinter den Bühnenköpfen. Bildquelle: Tiefenatlas des Rheins [12].

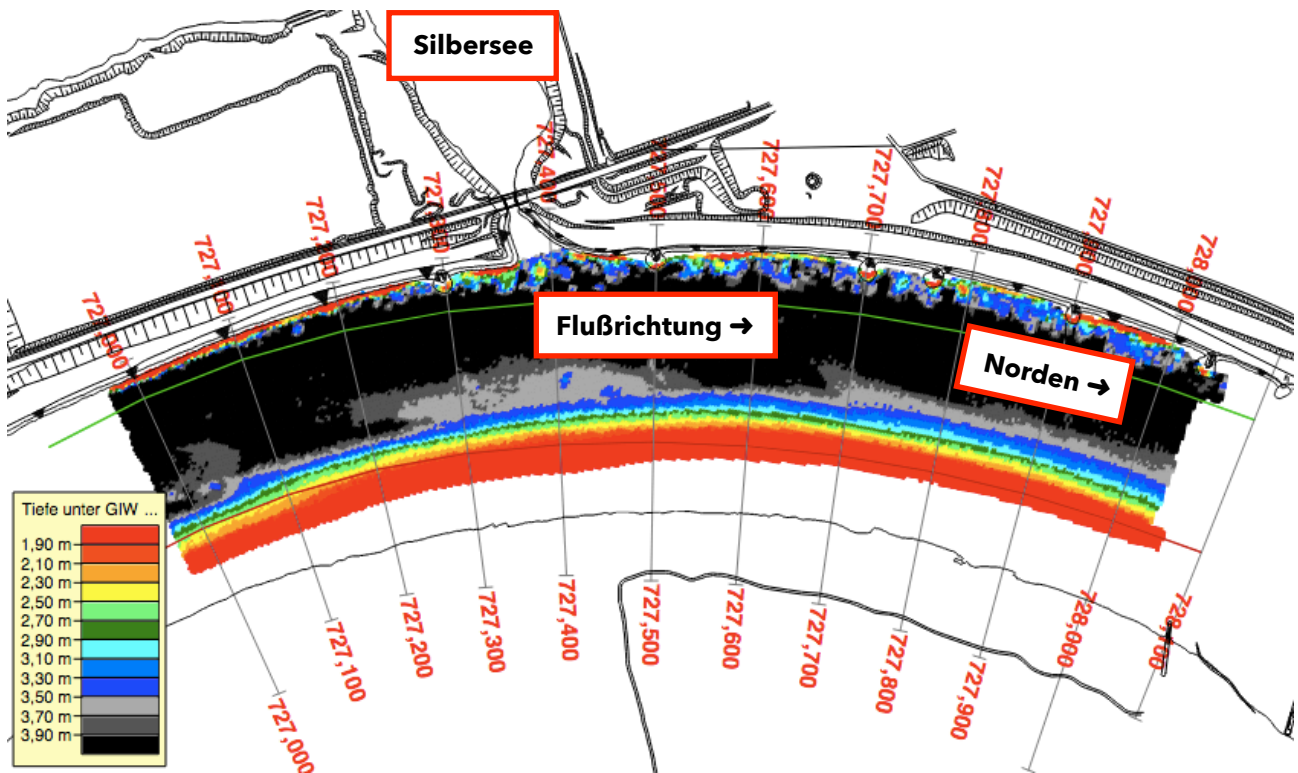


Abbildung 2 – Tiefenkarte des Rheines am Ende des Himmelgeister Rheinbogens (Düsseldorfer Stadtgebiet am rechten Ufer). In der Innenkurve liegt eine in Strömungsrichtung ausge-
dehnte Flachwasserzone (je nach Pegelstand der rote oder noch weiter innenliegende weiße
Bereich). Bildquelle: Tiefenatlas des Rheins [12].

etwa im Tiefenatlas des Rheines [12] (vgl. Abb. 1, 2). Mit dem tagesaktuellen Pegel (und dem Pegelwert des gleichwertigen Wasserstandes) lässt sich daraus die aktuelle Wassertiefe berechnen. Beispielsweise liegt der gleichwertige Wasserstand in Düsseldorf bei einem Pegel von 91 cm [13]. D. h. Bei einem Pegel von 91 cm besitzen die in Abb. 1 und 2 rot dargestellten Bereiche eine Tiefe von unter 1,90 m, bei höheren oder niedrigen Pegelwerten entsprechend mehr oder weniger.

Allgemeines Lebensrisiko. Ein verantwortungsvolles Rheinschwimmen setzt voraus, sich der beschriebenen Umstände und Gefahrenmomente bewußt zu sein, wobei immer ein allgemeines Restrisiko auch bei umsichtigen und geübten Schwimmern bestehen bleibt. Dies verhält sich nicht anders als im Straßenverkehr, beim Bergsteigen oder Skifahren, wo es »immer wieder« zu Unfällen mit teils tödlichem Ausgang kommt, selbst bei geübten, äußerst routinierten Autofahrern, Bergsteigern oder Skifahrern. Entgegen der Gefährdungslage im Straßenverkehr und in den Bergen entstehen die Gefahrenmomente im Rhein jedoch nicht plötzlich, da sich die sich die Gefährdungslage nicht innerhalb eines Sekundenbruchteils drastisch verändern kann: Man kann beim Schwimmen im Rhein gefahrenlos zeitweise die Augen schließen. Nicht so beim Skifahren und schon gar nicht im Stra-

ßenverkehr! Dort kann eine Unachtsamkeit eines (anderen) Verkehrsteilnehmers für nur einen Sekundenbruchteil verheerende Auswirkungen für Leib und Leben haben: Das plötzliche Öffnen einer Autotür, ein bei tiefem Sonnenstand übersehenes rotes Lichtzeichen, ein Radfahrer, der bei flottem Bergabfahren in ein nicht erkanntes Schlagloch knallt – die Liste der täglichen und tödlichen Verkehrsunfälle ist lang. Auf einer Bergtour kann plötzlicher Steinschlag oder ein Ausrutschen auf einem nassen Stein ebenfalls direkte Todesfolge bedeuten. Auch kommt es in jedem Winter trotz Lawinenwarnungen zu Todesfällen, weil Lawinen durch unachtsame Personen ausgelöst werden.

Derartige unvorhergesehene und drastische Ereignisse gibt es beim Schwimmen im Rhein nicht. Die Strömungssituation ist dauerhaft und Änderungen entwickeln sich allenfalls mit der Geschwindigkeit der heranfahrenden Schiffe, die deutlich kleiner ist als etwa bei Fahrzeugen im Straßenverkehr, die jedes Jahr tausende Todesopfer in Deutschland verursachen.

Wenn also ein verantwortungsvolles Schwimmen im Rahmen eines Gefahrenrisikos möglich ist, das **weit unterhalb des allgemein akzeptierten Lebensrisikos** im Straßenverkehr oder beim Skifahren und Bergsteigen liegt, so stellt sich mit Blick auf die Badetoten der letzten Jahre die Frage, welche speziellen Umstände ursächlich für die Unfälle waren und wie diese hätten verhindert werden können.

Zu (2) — Spezielle Umstände mit erhöhter Gefahrenlage

Vollkommen andere Gesichtspunkte als die bisher genannten charakterisieren eine Situation, wenn es sich bei einer Person im Rhein nicht um einen »geübten Schwimmer«, sondern um eine Person mit *vermindertem Schwimmvermögen* im Sinne der folgenden drei Punkte handelt:

- (a) Die Person steht unter Alkohol- oder sonstigem Medikamenten-/Drogeneinfluß oder ist anderweitig geschwächt, beeinträchtigt oder erschöpft (etwa: Herzinfarkt oder andere medizinische Notlage).
- (b) Es handelt sich um ein Kind, dem man grundsätzlich nur eingeschränktes Gefahrenbewußtsein und geringe Kraft und Ausdauer unterstellen muß.
- (c) Die Person, obwohl volljährig, ist ein Nichtschwimmer, d.h. sie kann überhaupt nicht oder nur äußerst begrenzt schwimmen.

Jede dieser Konstellationen (a), (b), oder (c) ist im Rhein gefährlicher als sie es bereits in einem stehenden Gewässer ist, denn bei fahrlässigem Handeln kann eine Notsituation

durch die Strömung schneller eskalieren: Wenn eine ertrinkende Person unter die Wasseroberfläche sinkt, ist sie danach kaum noch zu lokalisieren, was selbst in ruhendem Wasser schwierig sein kann, so daß potentielle Retter sie nicht finden können, obwohl sie nahebei sind.

Die folgenden drei Beispiele geben Zitate aus der Presseberichterstattung wieder:

Beispiel 1. Am 30.05.2023 spielten auf Höhe Herseler Werth (Bornheim) zwei Brüder einer syrischen Familie im Beisein der Eltern im Fluß:

»Die beiden Nichtschwimmer gerieten [...] in Not, woraufhin ihr Vater – auch Nichtschwimmer – hinterher sprang, um sie zu retten. Das vier Jahre alte Kind schaffte es eigenständig ans Ufer, das ältere Geschwisterkind und der Vater gingen jedoch unter.« [14]

Beispiel 2. Am 26.05.2024 ging kurz vor der Kniebrücke (Düsseldorf) die zweifache Mutter einer afghanischen Familie im Beisein ihrer Kinder und ihres Ehemannes zwischen den Bühnen in den Fluß. Die Mutter wurde

»von der starken Strömung mitgerissen [...]. Ihr Ehemann wollte seine Frau retten und wurde dabei mutmaßlich selbst ein Opfer des Rheins. [...]. Während des Einsatzes konnte vom Hubschrauber aus im Rhein vor der Düsseldorfer Altstadt eine weitere Person entdeckt werden. Diese habe sich verzweifelt an einem Gegenstand festgehalten. Dabei handelt es sich um einen Angehörigen des Ehepaars, der ebenfalls ins Wasser gegangen war, um die Frau zu retten. Er gelangte selbständig ans Ufer.« [15]

In Beispiel 1 ist explizit vermerkt, daß die beiden Ertrunkenen Nichtschwimmer waren, aber auch im Falle von Beispiel 2 ist es evident, daß alle drei In-Not-Geratenen Nichtschwimmer waren, denn erstens wird keine andere Ursache benannt (etwa: »Schwimmerin will Rhein überqueren, und wird von Frachtschiff überfahren« oder »Frau erleidet Herzinfarkt beim Schwimmen«) und zweitens ist dies aus den weiteren geschilderten Umständen nach ersichtlich:

Denn – wie bereits oben bemerkt – nur weil ein Schwimmer von starker Strömung erfaßt und in tiefes Wasser gelangt, ertrinkt er nicht. Er schwimmt dann in der Strömung, treibt ab und sollte Richtung Ufer schwimmen, wenn er sich unwohl in der Strömung fühlt. Die Frau in Beispiel 2 wäre also, wenn sie hätte schwimmen können, in der Strömung geschwommen und wäre in dieser schwimmend flußabwärts getrieben. Ebenso ihr Mann. Es ist für einen Schwimmer dann kein Problem, in der Strömung zu einem anderen Schwimmer hinzuschwimmen, weil beide gleichermaßen versetzt werden. Zudem trat die

Notsituation offenbar nah am Ufer ein (und nicht etwa, nachdem die Frau bis zur Flußmitte geschwommen war), so daß nur eine extrem kurze Strecke zum rettenden Ufer zurückzulegen gewesen wäre. Offenbar war jedoch selbst diese kurze Strecke unüberwindbar: Was für einen Nichtschwimmer per Definition der Fall ist, wäre hingegen für einen Schwimmer nicht erklärlich.

Der unwahrscheinlich glückliche Zufall des Angehörigen in Beispiel 2, der einen schwimmenden Gegenstand im Wasser ergreifen konnte, zeigt nachdrücklich den fundamentalen Unterschied auf, der zwischen einem Schwimmer und einem Nichtschwimmer besteht. Der schwimmende Gegenstand rettete ihm das Leben, obwohl sich der Mann in der Strömung befand. Die Strömung selbst ist also – um es erneut zu betonen – nicht der Faktor, der über Leben und Tod entscheidet, sondern das Schwimmvermögen der Person.

Das Mitführen eines schwimmbaren Gegenstandes, einer Schwimmweste oder einer Schwimmboje hätte allen oben beschriebenen Personen das Leben gerettet. Sie starben nicht durch erhöhte Gefahren des Flußschwimmens – denn sie konnten gar nicht schwimmen –, sondern weil sie sich als Nichtschwimmer fahrlässig in einem tiefen Gewässer aufhielten.

Beispiel 3. Am 01.05.2025 war ein sechsenddreißigjähriger Rumäne mit drei weiteren Personen in Köln am Rheinufer.

»Anschließend habe er vermutlich als Mutprobe versucht, den Fluss zu durchqueren. Zeugen beobachteten, wie er dabei abgetrieben wurde. [...] Im Zuge der Personenkontrolle der Gruppe wurde auch ein 47-jähriger Mann kontrolliert. Dabei habe sich herausgestellt, dass gegen ihn ein offener Haftbefehl wegen Diebstahl[s] vorlag. Er wurde festgenommen.« [16]

»Laut Polizei hatte der Mann am 1. Mai mit einem Freund gewettet, wer den Rhein schneller schwimmend durchqueren kann. Der 36-Jährige war in Höhe der Bastei ins Wasser gestiegen und abgetrieben. In der Flussmitte ging der 36-Jährige mehrfach unter und wurde zuletzt auf Höhe des Tanzbrunnens gesehen.« [17]

Der Rhein hat im ganzen Stadtgebiet Köln eine Breite von etwa 400 m. Überzeugt, daß er diese Strecke schwimmen konnte, war der Mann sicher, denn sonst wäre er die Mutprobe/Wette wohl nicht eingegangen.

Es ist daher zwar anzunehmen, daß er zumindest geringfügig schwimmen konnte, aber am 01.05.2025 lag die Wassertemperatur in Köln bei etwa 17 °C (vgl. Abbildung 3, [18]). Was für einen geübten Freiwasserschwimmer auch noch ohne Neoprenanzug eine akzep-

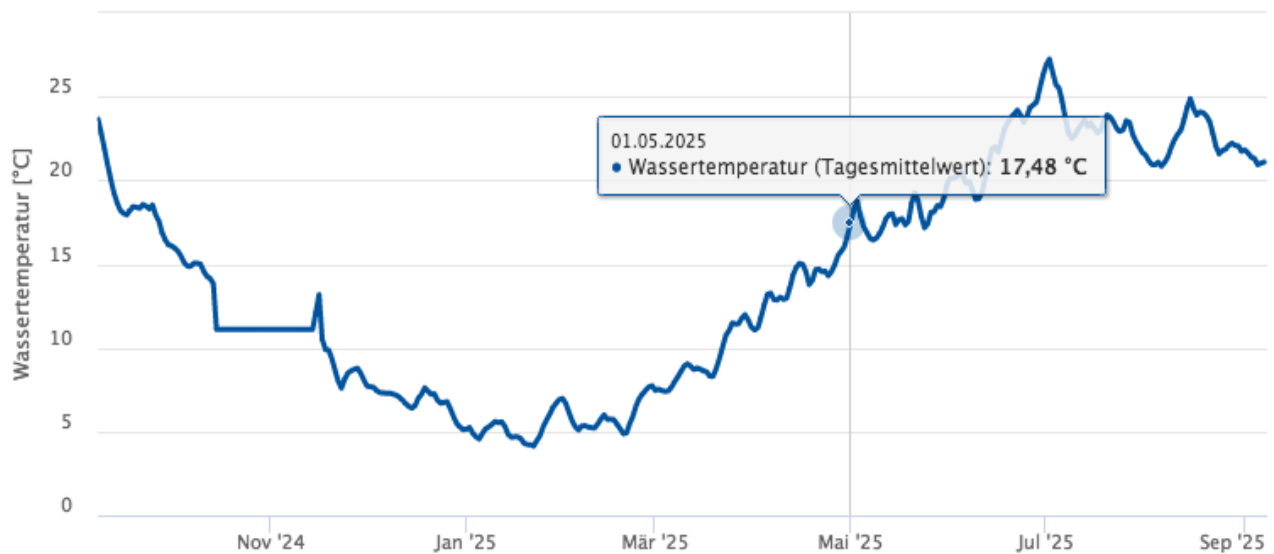


Abbildung 3 – Wassertemperatur in Bad Honnef als Näherung für die Wassertemperatur in Köln. (Köln hat keine offizielle Meßstelle des Landes.) Quelle: Hochwasserportal NRW [18].

table, wenngleich grenzwertige Trainingsbedingung ist, ist für einen Alle-paar-Jahre-einmal-Schwimmer ein Sicherheitsrisiko. Der Eintritt ins kalte Wasser wird sofort (leichte) Schmerzen in Form von »Nadelstichen« am ganzen Körper verursachen. (Nicht mehr beantworten läßt sich die Frage, ob hier eventuell voriger Alkohol- oder Drogenkonsum die Schmerzgrenze und sonstige Selbstwahrnehmung herabsetzte.) Nach etwas Zeit lassen die Schmerzen durch die Kälte nach, aber die Muskeln ermüden schnell und die Bewegungen werden langsamer, die Gliedmaßen steif. Ein untrainierter Schwimmer kann so aufgrund der Temperatur sehr schnell entkräften und sich nicht lange über Wasser halten, obwohl er die Schwimmbewegung eigentlich beherrscht.

Wie groß auch immer der Einfluß der Temperatur war, sicher ist, daß der Mann unter den gegebenen Umständen nicht in der Lage war, auch nur 400 m ans andere Ufer zu schwimmen. Der Tod durch Ertrinken wurde festgestellt, und einen Hinweis auf eine Kollision mit einem Schiff, Brückenpfeiler oder schwimmendem Gerät gibt es nicht.

Die berichtete Zeugenaussage, daß er in Flußmitte »mehrfach unterging« beschreibt seinen grausamen Überlebenskampf unter schwindenden Kräften. Wenn er nüchtern war, hätte ihm das Mitführen einer Schwimmboje das Leben gerettet, denn für Festhalten an einer Boje, hätte er genug Kraft gehabt (denn er hatte genug Kraft, um sich mehrfach [!] wieder an die Oberfläche zu bringen, was viel mehr Kraft erfordert), und der Halt an einer Boje ermöglicht vollständiges Einatmen, so daß genügend Sauerstoff zur weiteren Muskelbe-

wegung bereitsteht. Aber selbst dann, wenn er aufgrund einer Ohnmacht trotz Boje untergegangen wäre, wäre er durch die Boje gut sichtbar und für Rettungskräfte auffindbar gewesen, die Reanimationsmaßnahmen hätten ausführen können. So wurde er mehrere Tage vermißt und erst am 06.05.2025 gefunden.

Der Mann starb folglich wie auch die vorgenannten *nicht* durch eine erhöhte Gefahrenlage im Fluß, sondern weil er fahrlässig die ganz allgemeinen Gefahren von offenen Gewässern falsch bewertete und sich mit unzureichendem Schwimmvermögen in kaltem und tiefem Wasser aufhielt.

Liste aller Todesfälle. Anhang A enthält eine vollständige Liste aller 24 Todesfälle im Rhein innerhalb der Landesgrenzen von NRW, die sich in den sechs Jahren von 2020 bis 2025 ereigneten und die als Badeunfälle gewertet werden (d. h. ohne Suizide, Verkehrs-, Boots- oder Angelunfälle oder medizinische Notfälle wie Herzinfarkte, aber inklusive von Personen, die zur Rettung ertrinkender Personen eilten). Die Liste wurde nach Presseanfragen an die DLRG, an die Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften am Rhein sowie unter Zuhilfenahme verfügbarer Presseberichte erstellt. Der Datenerhebung lassen sich folgende Aspekte entnehmen:

- (a) Flußaufwärts von Bornheim (Mittelrheinabschnitt: Bonn, Königswinter, Bad Honnef) gab es keine Badetoten. Alle 24 Todesfälle ereigneten sich im Niederrhein.
- (b) 22 der 24 Todesfälle ereigneten sich zwischen Bornheim und Wesel, was den Bereich der neuerlichen Schwimmverbote von Köln bis Duisburg umfaßt.
 - Es gibt keinerlei (!) Hinweise darauf, daß auch nur ein einziger dieser 22 Toten ein »geübter Schwimmer« war (0 %). Im Gegenteil:
 - Mindestens 18 dieser 22 Verunglückten (mindestens 82 %) waren Nichtschwimmer, die alle in unmittelbarer Ufernähe ertranken. Drei davon waren Familienmitglieder, die zur Rettung eilten.
 - In drei Fällen ist der Todeshergang und das Schwimmvermögen unklar.
 - Einer der 22 Verunglückten konnte nachweislich rudimentär schwimmen, allerdings war er ebenso nachweislich nicht in der Verfassung, auch nur 400 m schwimmen zu können (s. Beispiel 3 oben).
- (c) Zwei Todesfälle ereigneten sich nahe der niederländischen Grenze (also außerhalb des Abschnitts von Bornheim bis Wesel); beide konnten schwimmen:

- **Beispiel 4.** Einer dieser beiden Verunglückten, 38 Jahre und einer der zwei Deutschen unter den 24 Toten, schwamm mehrfach zu einem Schiffsanleger, um von diesem herunter ins Wasser zu springen. Nachdem er nach einem Sprung lange nicht mehr aufgetaucht war, war er schließlich, Augen und Mund weit aufgerissen, noch einmal kurz an der Oberfläche zu sehen, verschwand dann jedoch. In diesem Fall ist deutlich hervorzuheben, daß sich der Unfall gerade nicht bei einem längeren/zielgerichteten/sportlichen *Schwimmen*, sondern beim *Springen* (in trübes Wasser) ereignete. Dieser Todesfall ereignete sich nach dem Verständnis des Verfassers, zudem unter Mißachtung des weiter oben erwähnten Schwimmverbotes von 100 m vor und nach Schiffsanlegern [8], wäre also bei Einhaltung bereits bestehender Schwimmverbote verhindert worden.
 - **Beispiel 5.** Der zweite Verunglückte, ein polnischer Staatsbürger, aber wohl vor Ort heimisch und 21 Jahre alt, war spät abends mit mehreren Bekannten am Rheinufer und ging dann schwimmen. Als die Bekannten an Land ihn nicht mehr ausmachen konnten, alarmierten sie die Rettungskräfte. Andere Zeugen hatten ihn noch schwimmend im Rhein gesehen. Die zuständige Polizeibehörde teilte mit, daß es Hinweise auf Alkohol- und Drogenkonsum gab. Die Todesursache ist, soweit ersichtlich, nicht eines der benannten Gefahrenmomente im Fluß, sondern die allgemeine Gefahrenlage beim Schwimmen in offenen Gewässern unter dem Einfluß von Alkohol und Drogen.
- (d) Die größte Alters-Geschlechts-Gruppe bilden junge erwachsene Männer zwischen 18 und 29 Jahren, nur eine Frau liegt in dieser Altersgruppe; Frauen sind unter den Erwachsenen stark unterrepräsentiert:
- Kinder: drei Jungen zwischen 6 und 9 Jahren.
 - Jugendliche: drei Mädchen zwischen 13 und 17 Jahren.
 - Junge Erwachsene zwischen 18 und 29 Jahren: neun Männer, eine Frau.
 - 30- bis 39-Jährige: fünf Männer.
 - 40- bis 49-Jährige: ein Mann.
 - 50- bis 59-Jährige: —
 - 60- bis 69-Jährige: ein Mann, eine Frau.

- (e) Daß es sich bei den Verunglückten fast ausschließlich um Ausländer handelt (ca. 90 %), wird weiter unten in Teil 2 dieser Stellungnahme diskutiert.

Den ertrunkenen Nichtschwimmern fehlte das Bewußtsein für die eigene Situation, in der sie sich als Nichtschwimmer befanden, d. h. für den fundamentalen Unterschied zwischen Schwimmer und Nichtschwimmer.

In den drei Fällen, in denen ein (gewisses) Schwimmvermögen vorlag (in den Beispielen 3, 4, 5), war die primäre Ursache des Todes nicht die erhöhte Gefahrenlage im Fluß, sondern die allgemeine Gefahrenlage in freien Gewässern (Beispiel 3) in Verbindung mit grober Fahrlässigkeit und unter Verletzung bereits bestehender Schwimmverbote (Beispiel 4) oder Alkohol- und Drogenkonsum (Beispiel 5 und möglicherweise auch Beispiel 3). Nur sekundär kommt hier hinzu, daß durch die Strömung der Rettungseinsatz erschwert wurde, weil die Person schwerer zu lokalisieren war.

Die in vielen Presseberichten und auch in der Verordnungsbegründung der Stadt Düsseldorf suggerierte Aussage, daß die zahlreichen Todesfälle im Rhein in Verbindung mit »geübten Schwimmern« stehen würden, ist wie obenstehender Punkt (b) zeigt, massiv irreführend und verdeckt die zentrale und reale Ursache des Nichtschwimmenkönnens, das in der Verordnung der Stadt Düsseldorf oder in der zugehörigen Begründung mit keinem einzigen Wort erwähnt wird.

Zusammenfassung zu (1) und (2)

Es gibt keinen Hinweis darauf, daß sich in den letzten sechs Jahren ein Todesfall im Niederrhein ereignete, der unter Einhaltung bestehender Gesetzesvorschriften und ursächlich durch die für Schwimmer gegebenen zusätzlichen Gefahren im Rhein (Kollision mit einem Schiff, schwimmendem Gerät, Hindernis o. ä.) herbeigeführt wurde. Hingegen ist es, soweit ersichtlich, so, daß bei (fast) allen Badetoten ein vermindertes Schwimmvermögen vorlag, vorrangig in dem Sinn, daß die verunglückte Person Nichtschwimmer war.

Zu (3) — Mögliche Maßnahmen unter Beibehaltung der Verhältnismäßigkeit

Eine einfache und effektive Möglichkeit Unfälle im Rhein zu verringern, besteht darin eine oder mehrere der folgenden Regelungen anzuordnen:

- (i) Alkohol- und Drogenverbot: Wer im Rhein schwimmt, muß 0,0 Promille aufweisen und darf nicht unter dem Einfluß von andern wahrnehmungs- oder bewußtseinsverändernden Substanzen stehen.

- (ii) Schwimmbzeichen: Wer im Rhein schwimmt, muß das Deutsche Schwimmbzeichen Gold abgelegt haben, muß dieses vor dem Schwimmen im Rhein im Rathaus hinterlegen und sich dort als Schwimmer registrieren. (Möglich Verschärfung: Das Abzeichen darf nicht älter sein als beispielsweise drei Jahre.)
- (iii) Sichtbare Rettungseinrichtung: Wer im Rhein schwimmt, muß einen sichtbaren, schwimmbaren Gegenstand (Freiwasserschwimmboje, Schwimmweste o.ä.) mit sich führen, der im Notfall geeignet ist, die schwimmende Person über Wasser zu halten.

Weitere effektive Regelungen ließen sich den genannten anfügen, aber allein das Mitführen einer Schwimmboje hätte, soweit dies ersichtlich ist, alle Badetoten im Streckenabschnitt der neuerlichen Schwimmverbote verhindert:

Der menschliche Körper besitzt die kritische Eigenschaft, daß er eingeatmet eine geringfügig geringere Dichte als Wasser hat, er also noch gerade so schwimmt. Ausgeatmet ist seine Dichte jedoch größer als die von Wasser. Der hydrostatische Auftrieb durch die Volumenverdrängung im Wasser reicht dann nicht mehr aus, um den Körper an der Oberfläche zu halten. Der Körper sinkt. Ein Schwimmer ersetzt fehlenden hydrostatischen Auftrieb durch hydrodynamischen Auftrieb, indem er seinen Körper und seine Gliedmaßen in geeigneter Weise bewegt. Für einen Nichtschwimmer simuliert eine angezogene Schwimmweste oder eine Schwimmboje, an der er sich festhält, das künstliche Organ einer dauerhaft eingeatmeten zweiten Lunge, die ein Untergehen verhindert.

Auch wenn der Schwimmer sich aufgrund von Alkoholeinfluß oder Ermüdung nicht an der Boje festhalten kann, kann die Boje lebensrettend sein. Denn wer an eine Schwimmboje gebunden ist, der ist unter Wasser lokalisierbar: Selbst dann, wenn er untergeht, bleibt seine Boje sichtbar. Ein Retter kann also unmittelbar eingreifen, reanimieren usw.

Die Kosten für Schwimmbojen sind minimal. Aufblasbare Bojen, die beim Schwimmen (und auf dem Weg zum Schwimmen) gar als Tasche benutzt werden können, lassen sich ohne Aufwand mitnehmen und behindern das Schwimmen kaum merkbar.

Zudem ist die Kontrolle mitgeführter Bojen für Ordnungskräfte genauso einfach und unbürokratisch möglich wie die Kontrolle eines absoluten Schwimmverbotes, da die Bojen mit ihren grellen Farben gut von weitem sichtbar sind. Das vermeintliche Gegenargument, daß nötige Kontrollmaßnahmen (um festzustellen, ob die Bojen mitgeführt werden) zu aufwändig seien, ist also vollkommen gegenstandslos, da die jetzige Regelung den gleichen Kontrollaufwand bedeutet.

Zum genannten Punkt (ii) mag der Einwand, daß Schwimmabzeichen als Dokument leicht zu fälschen seien und eine Echtheitskontrolle mit bürokratischem Zeitaufwand verbunden sei, erhoben werden. Dazu sei entgegnet, daß die psychologische Wirkung des Sich-selbst-im-Rathaus-Anmeldens bereits den wesentlichen Schutzmechanismus liefert. Denn dies ist ein Schritt, den der Badegast aktiv gestalten muß, was also eine kognitive Auseinandersetzung mit der Sicherheitssituation erfordert. Selbst dann, wenn das Schwimmabzeichen gefälscht werden würde, verhindert der Prozeß der Anmeldung ein spontanes Schwimmen am Wochenende ohne vorheriges Reflektieren der Situation. Bei der Anmeldung kann zudem ein Informationsblatt mit Sachinformationen zu den bekannten Todesfällen und dem hohen Risiko für Nichtschwimmer ausgehändigt werden, das gelesen und verstanden werden muß (durch Unterschrift erklärt).

Auch hier gilt bezüglich des Kontrollaufwandes am Fluß: Die (stichprobenartige) Kontrolle, ob sich ein Badegast vorher als Schwimmer registriert hat, erfordert die Anwesenheit von Aufsichtspersonal, das aber auch anwesend sein muß, wenn man nur kontrollieren will, ob überhaupt jemand im Wasser ist.

Zu (4) — Verletzter Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

In Deutschland besteht trotz der massiven Gefahren für Leib und Leben kein allgemeines Verbot für das Führen von Kraftfahrzeugen. Ein solches Verbot wäre unverhältnismäßig.

Der Gesetzgeber hat jedoch Beschränkungen aus Sicherheitsgründen erlassen, welche die Verhältnismäßigkeit bewahren. Dabei handelt es sich um differenzierte Maßnahmen, die konkrete Gefahrenmomente verkleinern. Dazu zählen eine Promillegrenze, ein Mindestalter und eine Führerscheinplicht, sowie weitere Verhaltensvorschriften wie etwa die Anschnallpflicht im Auto.

Wesentlich ist dabei, daß sich die Maßnahme an konkreten Gefahrenursachen orientiert, ohne daß das Fahren pauschal in Frage gestellt wird, obwohl im Straßenverkehr *immer und an jedem Ort* eine Gefahr für Leib und Leben besteht: Etwa 3.000 Menschen sterben jedes Jahr auf Deutschlands Straßen, aber niemand käme etwa auf die Idee, ein totales Fahrverbot für Autos zu fordern, nur weil jedes Jahr über 100.000 Personen ohne Fahrerlaubnis fahren (ein Straftatbestand) und obwohl die MOVING International Road Safety Association e. V. bereits mehrfach warnte:

»Anzahl der Unfälle von Personen ohne gültige Fahrerlaubnis von 2017 zu 2019 um 18 Prozent angestiegen [...] Die Anzahl der gestellten 17-jährigen Fahrer_innen ohne Fahrerlaubnis ist von 2017 zu 2019 um 72 Prozent gewachsen«. [19]

»Das Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis war 2019 nachweislich für 3,4 Prozent der Unfälle mit Getöteten verantwortlich, in den Jahren 2020 und 2021 für 3,5 bzw. 3,6 Prozent.« [20]

Den Beschränkungen im Straßenverkehr liegen also differenzierte und verhältnismäßige Abwägungen zugrunde. Selbiges fehlt den Verordnungen der Städte Düsseldorf, Neuss, Meerbusch, Krefeld, Dormagen, Duisburg und Köln vollkommen.

Dem »geübten Schwimmer« den Gemeingebrauch des Flusses zu untersagen, weil es eine winzige Anzahl von Personen gibt, die sich als Nichtschwimmer fahrlässig verhalten, ist daher ebenso wenig gerechtfertigt: Ein allgemeines Verbot des Rheinschwimmens verletzt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Verhältnismäßig wäre eine Verordnung hingegen, wenn sie gezielte Beschränkungen an Personen mit vermindertem Schwimmvermögen stellt, wenn sie einzelne Stellen des Flusses, die aufgrund besonderer örtlicher Umstände ein erhöhtes Gefahrenpotential besitzen, mit einem Schwimmverbot belegt oder wenn sie eine allgemeine Pflicht für das Mitführen von Sicherheitsausrüstung beim Schwimmen einführt.

Fazit und Zusammenfassung

Nichtschwimmer im Rhein stellen ein wesentliches Gefahrenmoment dar, dem sich mit einfachen und effektiven Regelungen begegnen ließe, ohne auf ein totales Schwimmverbot zurückzugreifen. Die Verbotsverordnungen der Städte Düsseldorf, Neuss usw. verkennen das tatsächliche Gefahrenpotential durch Nichtschwimmer und ordnen in unverhältnismäßiger Weise ein Totalverbot des Schwimmens an. Die nicht gegebene Verhältnismäßigkeit der Verordnungen bedeutet, daß diese rechtswidrig sind.

Teil 2 — Der Blick aufs Ganze: Phänomen des Nichtschwimmens

Persönliche Vorbemerkung

Die weiter oben genannten Beispiele 1 und 2 beschreiben das tragische Ende von Familienausflügen an den Rhein. Auf den Verfasser, der in Gegenwart einer ausgeprägten Schwimmkultur zwischen Schulschwimmen, Schwimmbadbesuchen und Wassersport sozialisiert wurde, der vor Schreiben dieser Stellungnahme keinen einzigen Nichtschwimmer hätte benennen können (was sich durch Gespräche im Bekanntenkreis mit Migrationshintergrund geändert hat) und der erst mit den jetzigen Verordnungen darauf aufmerksam wurde, daß es sich bei den Todesfällen nicht um singuläre Einzelfälle, sondern um ein systematisches Phänomen handelt, wirkten diese schrecklichen Berichte zunächst und im wahrsten Sinne des Wortes einfach nur unbegreiflich. Begreiflich wird das Beobachtete dann, wenn man versteht, daß die Anzahl der in NRW ansässigen Familien, die vollständig aus Nichtschwimmern bestehen und über keinerlei Erfahrung verfügen, was Verhalten am und im Wasser angeht, in den letzten Jahren massiv gestiegen ist.

Bröckelnde Schwimminfrastruktur und -kultur

Am 25.07.2025 veröffentlichte das *Zweite Deutsche Fernsehen* einen Kurzbeitrag zum Thema tödlicher Unfälle beim Schwimmen [21]. Darin wird festgestellt:

»Mehr als 400 Menschen sind im letzten Jahr in Deutschland ertrunken. Die meisten von ihnen konnten nicht oder nicht richtig schwimmen. Und die Zahl der Nichtschwimmer steigt.«

Dazu ergänzt Jan Pommer, Präsident des Deutschen Schwimm-Verbands und Jahrgang 1970:

»Das ist leider eine traurige Geschichte: Während es in meiner Generation noch üblich war, daß jeder schwimmen konnte, ist es inzwischen so, daß 20 % der Kinder die Grundschule verlassen ohne überhaupt schwimmen zu können – eine dramatische Zahl –, und die Hälfte [der Kinder] können es nach unseren Maßstäben nicht richtig.«

Der Beitrag führt weiter aus:

»Die Ursache: Marode Schwimmhallen werden geschlossen, vielen Kommunen fehlt das Geld für die Sanierung oder den teuren Unterhalt eines Schwimmbades.«

Zwei Gedanken zur Ursache werden in dem Beitrag nicht verfolgt: Erstens ist die schlechte Finanzlage vieler Kommunen und der damit verbundene Verschleiß und Verlust von

Infrastruktur nicht plötzlich vom Himmel gefallen, sondern wird von der (Bundes-)Politik seit Jahrzehnten bewußt forciert. Zweitens hat nicht nur marode Infrastruktur und fehlender Schwimmunterricht, sondern auch der soziokulturelle Hintergrund der Eltern einen großen Einfluß auf das Schwimmvermögen der Kinder. Denn Eltern, die selbst ohne Schwimmkultur aufgewachsen sind, werden in dieser Hinsicht in der Regel keine Vorbildfunktion erfüllen (können).

Bericht eines Syrers über ein Land ohne ausgeprägte Schwimmkultur

Ein jetzt in Hamburg stationierter Rettungsschwimmer syrischer Herkunft, der seit zehn Jahren in Deutschland lebt, beschrieb gegenüber dem Verfasser die Situation einer nur äußerst geringen Schwimmkultur in Syrien:

Es gebe in Damaskus [der Großraum umfaßt knapp drei Millionen Einwohner] nur ganze drei Hallenbäder, von denen eines nur für Militärangehörige zugänglich sei. In Aleppo sei die Situation mit zwei oder drei Hallenbädern ähnlich, und im ganzen restlichen Land gebe es sonst vielleicht noch ein oder zwei weitere Hallenbäder. Im Sommer seien zwar zusätzlich einige Freibäder geöffnet, die aber über den Winter schließen [der Winter ist trotz der südlichen Lage in weiten Landesteilen aufgrund der Gebirge und Hochebenen sehr kalt]. Schwimmunterricht an den Schulen gebe es nicht. Privater Schwimmunterricht in den wenigen verfügbaren Hallen sei mit monatlichen Kosten von umgerechnet etwa 30 € verbunden, was für die meisten syrischen Familien unerschwinglich sei. An der Küste könne ein geringer Anteil der männlichen Bevölkerung schwimmen, wobei es sich hierbei in der Regel nicht um gekanntes Schwimmen mit einer gelernten Technik handele, sondern um ein elementares Über-Wasser-Halten. Schwimmfähigkeit innerhalb des weiblichen Bevölkerungsteils sei eine extreme Seltenheit.

Ähnliche oder teils noch schlechtere Verhältnisse als in Syrien werden in Ländern wie Afghanistan, dem Irak oder einigen afrikanischen Ländern gegeben sein.

Von den mehreren Millionen Menschen, die seit 2014/15 aus diesen Ländern nach Deutschland kamen, ist es daher begründet anzunehmen, daß es sich überwiegend um Nichtschwimmer handelt.

Statistiken

Die auf der Internet-Präsenz der DLRG veröffentlichten Pressemitteilungen für die Jahre 2015 und 2016 drücken eine »erhebliche Sorge« wegen der hohen Zahlen von ertrunkenen Flüchtlingen aus (vgl. Abbildung 4). In den Jahren 2017, 2018 und 2019 wird dies in den

Pressemitteilungen explizit durch die Aussage, daß die Ertrunkenen »so gut wie alle Nichtschwimmer waren«, ergänzt [22].

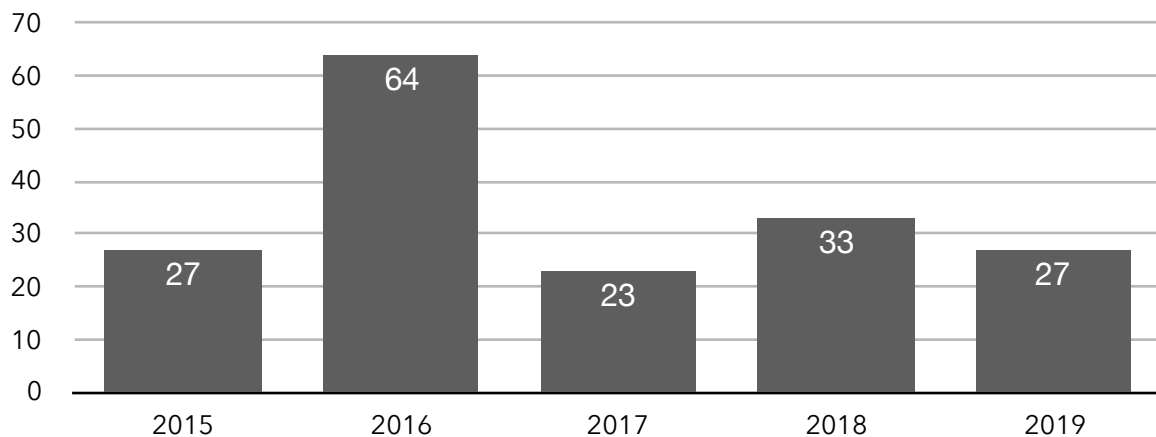


Abbildung 4 – Ertrunkene Flüchtlinge in Deutschland. Quelle: DLRG-Pressemitteilungen der Jahre 2015 bis 2019 [22].

Die in Abbildung 4 wiedergegebenen Zahlen sind in der Tat dramatisch. Bei ungefähr einer Million Flüchtlinge im Jahr 2015 und einer weiteren Million im Jahr 2016 entsprechen die Zahlen aus 2015 und 2016 etwa 30 Ertrunkenen pro Million und Jahr, was auf 85 Mil-

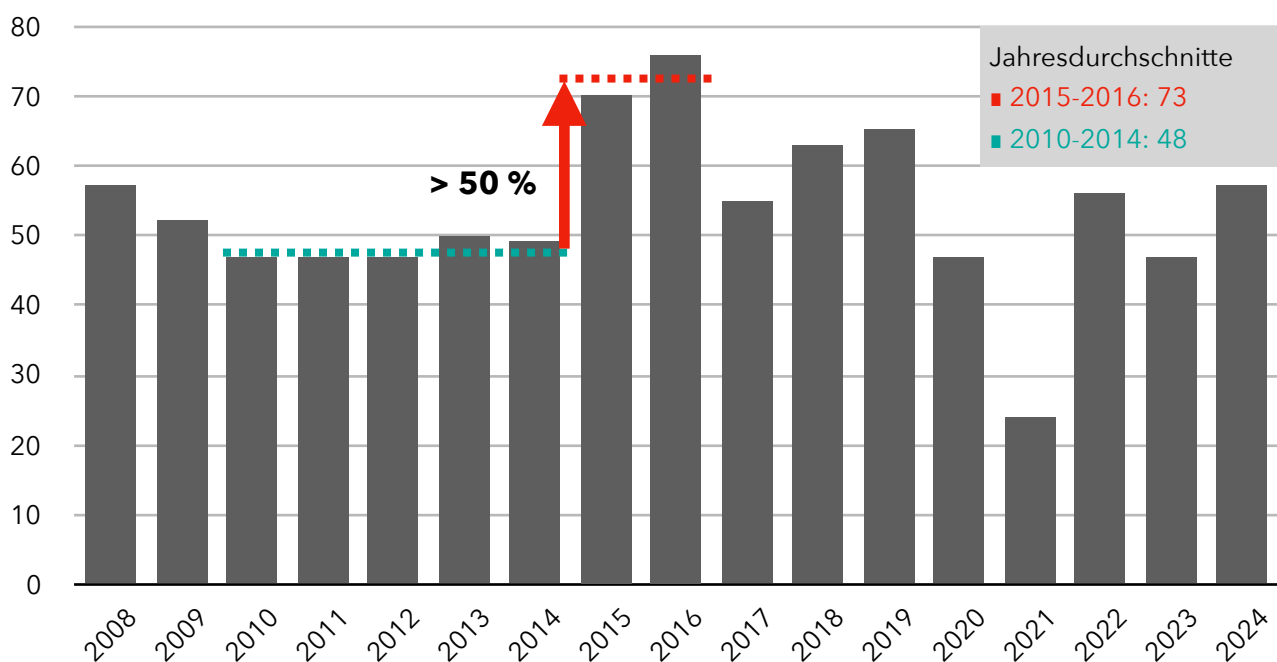


Abbildung 5 – Tote durch Ertrinken in NRW (alle Gewässer). Erkennbar ein sprunghafter Anstieg mit dem Jahr 2015. Quelle: DLRG [20].

tionen hochgerechnet über 2.500 Toten pro Jahr entspräche. Die tatsächliche Zahl Ertrunkener in Deutschland liegt bei ungefähr 400 Personen im Jahr.

Für das Land NRW (das den größten Anteil der Flüchtlinge in Deutschland aufnahm) sind die allgemeinen Todeszahlen durch Ertrinken in Abbildung 5 dargestellt. Erkennbar ist ein sprunghafter Anstieg in den Jahren 2015/2016.

Noch drastischer als in NRW ist der Anstieg im syrischen Nachbarland Türkei, in der früher als in Deutschland bereits im Jahr 2012/13 die große Flüchtlingsbewegung aus Syrien einsetzte. Dort begann mit dem Jahr 2013 ein Zeitraum, in dem es zu einer massiven Zunahme von Ertrunkenen kam. Abbildung 6 zeigt hierzu die Daten, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) geführt werden [23]. (Die WHO-Daten enthalten keine Ertrunkenen durch Wasserfahrzeugunfälle, Transportmittelunfälle oder Naturkatastrophen. Es handelt sich also explizit nicht um Flüchtlinge, die auf der Flucht im Mittelmeer ertranken.)

Die vorgenannten Beobachtungen mögen den wesentlichen Kontext liefern, um den drastisch überproportionalen Anteil von Ausländern unter den Toten im Rhein zu verstehen, der in Abbildung 7 dargestellt ist.

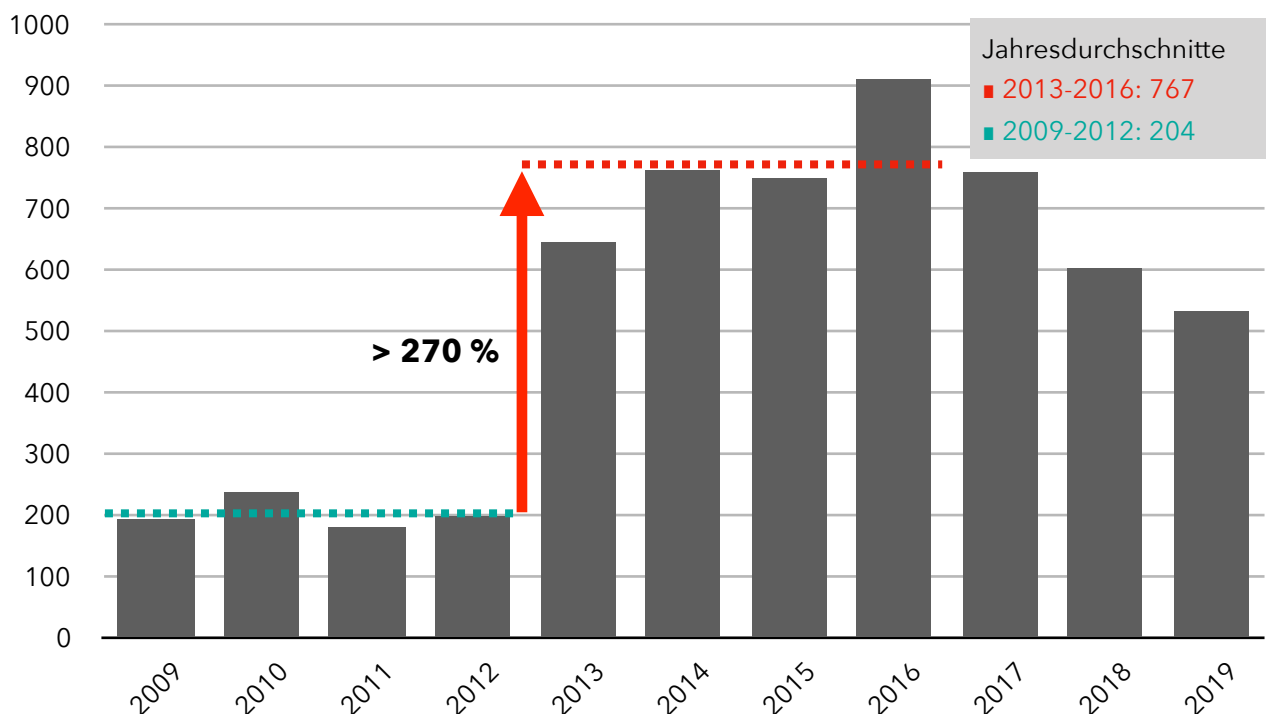


Abbildung 6 – Tote durch Ertrinken in der Türkei (alle Gewässer). Erkennbar ein sprunghafter Anstieg mit dem Jahr 2013. Quelle: WHO [21].

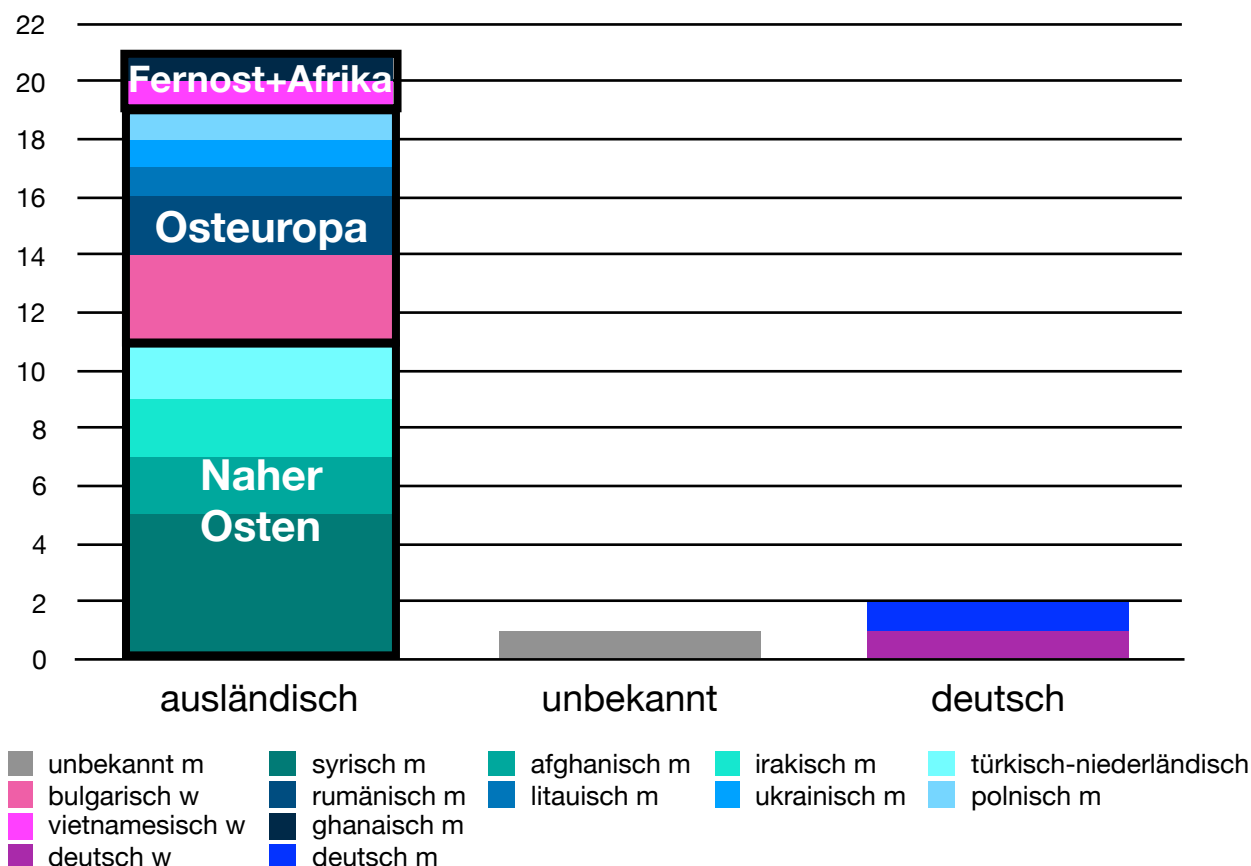


Abbildung 7 – Staatsangehörigkeit (bzw. familiärer Hintergrund) und Geschlecht der 24 Badetoten im Niederrhein von 2020 bis 2025. (Die beiden hier als türkisch-niederländisch gelisteten Personen, ein Vater und sein Kind, besaßen zum Todeszeitpunkt beide die niederländische Staatsangehörigkeit, das Kind die doppelte Staatsangehörigkeit, vgl. Anhang A)

Das augenscheinlich fehlende Bewußtsein der verunglückten Nichtschwimmer für die eigene Situation als Nichtschwimmer im Fluß deutet eine mangelnde Teilhabe am hiesigen kollektiven Wissensfundus an. Denn zu diesem Fundus mit seinen regionalen und nationalen Ausprägungen, der durch Schule, elterliche Erziehung, Medienkonsum, Vereinsaktivitäten, Sportfeste, Vatertagsschwimmen in Köln (im Rhein!) und vieles Weitere geprägt wird, gehört Bewußtsein und Sensibilität für Verhalten am und im Wasser.

Wenn man also von der primären, physikalischen Todesursache des Nichtschwimmens absieht und auf die sekundäre Ebene der soziokulturellen Situation der Verunglückten blickt, so mahnt der drastisch überproportional hohe Anteil von Ausländern unter den Todesfällen drängende Maßnahmen zur gesellschaftlichen Eingliederung an.

Das Schwimmen im Rhein zu verbieten, trägt jedoch weder zur gesellschaftlichen Eingliederung bei noch beseitigt es die Ursache des Nichtschwimmens.

Die soziale Frage und der öffentliche Auftrag

Während die Entscheider der Badeverbote — allen voran die (Ober-)Bürgermeister der besagten Städte — sich durch ihr staatliches Einkommen in einer stattlichen wirtschaftlichen Situation befinden, stellt sich die Frage nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten derjenigen, die den täglichen Weg zum Flußufer suchen, um dort zu baden oder zu schwimmen.

Die Todesstatistik, die für sich genommen zwar nur einen fragmentarischen aber durchaus nicht wertlosen Blick auf die (mutmaßlichen) wirtschaftlichen Möglichkeiten der Badegäste am Fluß liefert, legt offen, daß insbesondere auch Flüchtlingsfamilien, Jugendliche und junge Erwachsene zu den zahlreichen Badegästen gehören und daß der Fluß also insbesondere von wirtschaftlich Schwachen zur Erholung genutzt wird.

Während also für diejenigen, die das Badeverbot aussprechen, der Strand- und Schwimmurlaub auf Mallorca, Madeira oder Mauritius eine Gewöhnlichkeit darstellen mag, ist für einige, die durch das Verbot in ihrer Lebensgestaltung effektiv beschränkt werden, schon der Familienbesuch im hiesigen *Monte Mare* unbezahlbar, was ein sehr beschämendes Bild der gegebenen Situation zeichnet.

Wünschenswert wäre hingegen eine Situation, die nicht durch unverhältnismäßige Verbote, sondern durch eine proaktive Kommunal-, Landes- und Bundespolitik ein radikales Programm zur Verbesserung der Schwimmfähigkeit aller in Deutschland ansässigen Personen aufführt. In der schulischen Ausbildung und in Eingliederungsprogrammen für Ausländer muß lebenswichtiger Schwimmunterricht den Stellenwert bekommen, den er verdient. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen ist auf eine hohe Schwimmkompetenz hinzuwirken, auch um das Zugehörigkeitsgefühl bei gemeinsamen Unternehmungen zu stärken. Eine integrative Gesellschaft minimiert einen herkunftsbedingten Teilnahmeausschluß.

Flußschwimmen und das Menschliche

Das Schwimmen in Flüssen wie dem Rhein ist für einen Schwimmer eine besonders reizvolle und förderliche Erfahrung, auch um mit der Kraft des Wassers selbst vertraut zu werden. In zahlreichen Innenkurven des Rheins kann man stundenlang ungehindert geradeaus (bergauf) schwimmen, ohne in tiefes Wasser zu geraten und ohne durch Schiffsverkehr gefährdet zu sein – wo ist das sonst und so sicher möglich? Rheinschwimmen ermöglicht den nah am Fluß wohnenden Schwimmern einen einfachen, schnellen und kostenfreien Zugang zu Schwimmmöglichkeiten vor teils traumhafter Kulisse und dies unabhängig von den limitierten Öffnungszeiten und den vollgepackten Bahnen öffentlicher Bäder.

An den Verfasser traten schon mehrfach ältere Herrschaften heran, die ihn während seines Schwimmens im Rhein beobachtet hatten. Diese berichteten ihm von ihren Erfahrungen aus den 1950er Jahren, in denen sie ganz ungeniert an die zu der damaligen Zeit noch fahrenden Schleppverbände heranschwammen, sich an den Schleppseilen zwischen Schlepper und Schute oder zwischen den Schuten festhielten und flußaufwärts ziehen ließen, um dann mit der Strömung zurückzuschwimmen.

Diese Erlebnisberichte aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts zeugen von einer selbstverständlichen Schwimmkultur im Fluß, die in den folgenden Jahrzehnten aufgrund der Einleitung von Industrieabwässern weitestgehend verloren ging. Mit der Verbesserung der Wasserqualität kam auch das Rheinschwimmen zurück.

Der Fluß gehört uns allen und sein Gemeingebrauch sollte allen offenstehen, so sie die nötigen Fähigkeiten besitzen. Lebensqualität mißt sich insbesondere auch an den unmittelbaren Möglichkeiten, sich als freier Mensch ungehindert in der Natur bewegen zu können. Unsere gemeinsame gesellschaftliche Aufgabe ist, den Schatz, der uns aus Natur und Kultur zu Menschen werden läßt, zu wahren. Ein Verbot, diesen Schatz zu nutzen, negiert das Menschliche und ist der gänzlich falsche Weg.

Zur Person

Der Verfasser ist »geübter Schwimmer« und spricht aus über 15 Jahren umfangreicher Trainingserfahrung im Rhein. Eine typische seiner (je nach Jahreszeit) manchmal mehrfach wöchentlich stattfindenden Trainingseinheiten besteht aus 60 Minuten Bergaufschwimmen, bei dem je nach Kurs, Strömungsverhältnissen und Pegelstand etwa 500 bis 1.000 Meter über Grund zurückgelegt werden. Anschließend folgt ein etwa fünf- bis zehnminütiges Bergabschwimmen zurück zum Startpunkt. Jeder Interessierte ist eingeladen, eine Trainingseinheit im Wasser oder von Land aus zu begleiten, um sich ein erfahrungsbasiertes Bild der Situation zu machen und um sicherheitsrelevante Aspekte vor Ort zu besprechen.

Kontakt und Selbstreferenz

E-Mail: rheinschwimmen@proton.me

Schwimmen: <https://www.strava.com/clubs/RheinSchwimmenBonnUndBeuel>

Diese Stellungnahme wurde mit einem Offenen Brief im Internet veröffentlicht:

<https://rheinschwimmen.substack.com/p/offener-brief-rheinschwimmen>

Anhang A — Liste der Badetoten im Rhein in NRW von 2020 bis 2025

Verwendete Abkürzungen in Spalte 3:

M/F = Mann/Frau,

AFG = afghanisch,

NGA = Nationalität (fam. Hintergrund), Geschlecht, Alter

GHA = ghanaisch,

IRQ = irakisch,

BUL = bulgarisch,

GER = deutsch,

ROU = rumänisch,

SYR = syrisch,

LTU = litauisch,

POL = polnisch,

UKR = ukrainisch,

VIE = vietnamesisch

T/N = türkisch-niederländisch, wie unter Abb. 7,

??? = Nationalität unbekannt.

	Datum	Unglücksort	NGA	Schwimmvermögen und Angaben zu Todesursache und Todeshergang
1	11.08. 2025	Köln, Rodenkichen	IRQ M47	Nichtschwimmer, in Ufernähe ertrunken. Von Strömung in tiefes Wasser getragen.
2	27.07. 2025	Düsseldorf, Paradiesstrand	SYR M19	Nichtschwimmer, in Ufernähe ertrunken (Notruf um 1:43 Uhr nachts). Von Strömung in tiefes Wasser getragen. Unklar, ob ihn Alkohol- oder Drogenkonsum beeinträchtigten.
3	02.07. 2025	Düsseldorf, Himmelgeist	SYR M6	Nichtschwimmer, in Ufernähe ertrunken. Von Strömung in tiefes Wasser getragen.
4	01.07. 2025	Düsseldorf, Paradiesstrand	GHA M18	Nichtschwimmer, in Ufernähe ertrunken. Von Strömung in tiefes Wasser getragen.
5	29.06. 2025	Düsseldorf, Paradiesstrand	AFG M32	Nichtschwimmer, in Ufernähe ertrunken. Von Strömung in tiefes Wasser getragen.
6	22.06. 2025	Düsseldorf, Niederkassel	ROU M26	Todeshergang unklar, wurde in Flußmitte »treibend« gesehen (unklar, ob dort noch bei Bewußtsein) und ging unter.
7	21.06. 2025	Düsseldorf, Paradiesstrand	UKR M22	Todeshergang unklar, war mit Bruder am Strand, wurde plötzlich vermißt. Vermutlich in Ufernähe ertrunken.
8	01.05. 2025	Köln, Innenstadt	ROU M36	Geringes Schwimmvermögen vorhanden, Entkräftung in kaltem Wasser (17 °C) bei Flußüberquerung als Mutprobe. Möglicherweise durch Alkohol- oder Drogenkonsum beeinträchtigt.
9	17.08. 2024	in Duisburg geborgen	GER F65	Sei in Badekleidung gesehen worden, Schwimmniveau und Todeshergang unbekannt.
10	10.08. 2024	Kleve, Bimmen	GER M38	Schwimmer, schwamm (mehrfach) zu Schiffsanleger und sprang ins Wasser. Tauchte nach einem Sprung lange nicht mehr auf. Wurde dann noch einmal an Oberfläche (Augen, Mund weit aufgerissen) gesehen und ging unter.
11	26.05. 2024	Düsseldorf, vor Kniebrücke	AFG M34	Nichtschwimmer, wollte Ehefrau (ebenfalls Nichtschwimmer) in Ufernähe retten und ertrank.
12	24.06. 2023	Düsseldorf, Paradiesstrand	LTU M22	Nichtschwimmer, in Ufernähe ertrunken. Von Strömung in tiefes Wasser getragen.

	Datum	Unglücksort	NGA	Schwimmvermögen und Angaben zu Todesursache und Todeshergang
13	30.05. 2023	Bornheim, am Herseler Werth	SYR F36	Nichtschwimmer, wollte seine zwei Söhne (ebenfalls Nichtschwimmer) in Ufernähe retten und ertrank.
14	30.05. 2023	Bornheim, am Herseler Werth	SYR M7	Nichtschwimmer, in Ufernähe ertrunken. Von Strömung in tiefes Wasser getragen.
15	06.09. 2022	Duisburg, Natorampe	T/N M64	Nichtschwimmer, wollte Sohn (ebenfalls Nichtschwimmer) in Ufernähe retten und ertrank.
16	06.09. 2022	Duisburg, Natorampe	T/N M9	Nichtschwimmer, in Ufernähe ertrunken. Von Strömung in tiefes Wasser getragen.
17	16.06. 2021	Duisburg, Alsumer Aue	BUL F17	Nichtschwimmer, in Ufernähe ertrunken. Von Strömung in tiefes Wasser getragen.
18	16.06. 2021	Duisburg, Alsumer Aue	BUL F14	Nichtschwimmer, in Ufernähe ertrunken. Von Strömung in tiefes Wasser getragen.
19	16.06. 2021	Duisburg, Alsumer Aue	BUL F13	Nichtschwimmer, in Ufernähe ertrunken. Von Strömung in tiefes Wasser getragen.
20	09.06. 2021	Rheinberg, Orsoy	IRQ M29	Nichtschwimmer, in Ufernähe ertrunken.
21	08.08. 2020	Köln, Rodenkichen	VIE F27	Nichtschwimmer, in Ufernähe ertrunken. Von Strömung in tiefes Wasser getragen.
22	08.08. 2020	Düsseldorf, Paradiesstrand	??? M18	Nichtschwimmer, in Ufernähe ertrunken. Von Strömung in tiefes Wasser getragen.
23	26.06. 2020	Emmerich, nahe Kupferstraße	POL M21	Schwimmer, abends mit Bekannten am Ufer. Ging dann schwimmen und ertrank nach vorigem Alkohol- und Drogenkonsum.
24	28.05. 2020	Wesel, im Hafen	SYR M19	Nichtschwimmer, ging ins Hafenbecken (stehendes Wasser) und ertrank.

Quellen

[1] https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt13/bekanntmachungen/2025/25_08/Badeverbot_Rhein_Verordnung_bf.pdf

[2] <https://www.neuss.de/rathaus/ortsrecht/32/09>

[3] <https://meerbusch.de/aktuelles/nachrichten/details/rheinbadeverbot-fuer-meerbusch-tritt-am-19-august-in-kraft>

[4] <https://www.krefeld.de/badeverbot>

-
- [5] <https://www.dormagen.de/news/lebensgefahr-stadt-dormagen-spricht-badeverbot-im-rhein-aus>
- [6] <https://www.duisburg.de/wohnenleben/geografisch/rhein--badegefahr/rhein-badegefahr.php>
- [7] <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/presse/mitteilungen/27863/index.html>
- [8] https://www.gesetze-im-internet.de/binschstro_2012/_8_10.html
- [9] https://www.elwis.de/DE/Sportschiffahrt/Verzeichnis-Rechtsverordnungen/BadeVRhein-Kleve.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- [10] https://www.t-online.de/region/koeln/id_100862936/koeln-mann-verschwindet-im-rhein-bei-roden-kirchen-hubschrauber-im-einsatz.html
- [11] <https://www.24rhein.de/rheinland-nrw/im-rhein-die-toten-vom-paradiesstrand-badeverbote-zr-93884949.html>
- [12] <https://www.elwis.de/DE/Service/Tiefenatlas-BWaStr/Rhein/Rhein-node.html>
- [13] <https://www.elwis.de/DE/dynamisch/Wasserstaende/Pegeleinzeln:D%C3%9CSSELDORF>
- [14] <https://www.mz.de/panorama/junge-und-vater-sterben-nach-rettung-aus-rhein-3619908>
- [15] <https://www.ddorf-aktuell.de/2024/05/27/duesseldorf-eltern-ertrinken-im-rhein-vor-den-agen-ihr-kinder-bei-der-suche-wird-eine-weitere-person-im-strom-entdeckt/>
- [16] <https://www.wa.de/nordrhein-westfalen/36-jaehriger-schwimmer-im-rhein-vermisst-suche-koeln-mutprobe-erster-mai-mann-tot-93710872.html>
- [17] <https://www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/koeln-schwimmer-rhein-100.html>
- [18] <https://www.hochwasserportal.nrw/webpublic/index.html#/overview/Wassertemperatur/station/28273/Bad-Honnef/Wassertemperatur?period=P1Y>
- [19] https://www.moving-roadsafety.com/wp-content/uploads/2021/06/21_06_PM_Fahren-ohne-Fahrerlaubnis_17_19_kurz.pdf
- [20] <https://www.moving-roadsafety.com/wp-content/uploads/2023/04/Artikel-in-der-Zeitschrift-Fahrschule-ueber-Schwarzfahren.pdf>
- [21] <https://www.zdfheute.de/video/zdf-mittagsmagazin/breitensport-nichtschwimmer-kinder-100.html>
- [22] <https://www.dlrg.de/informieren/die-dlrg/presse/statistik-ertrinken/>
- [23] https://gateway.euro.who.int/en/indicators/hfamdb_1-deaths-accidental-drowning-and-submersion/#id=29011&fullGraph=true